

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 07.05.2024

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors  
und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen**

## Artikel 1

## Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel erhält folgende Überschrift:  
„Recht auf Bildung, Aus- und Weiterbildung, Schulwesen“
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.“
3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Weiterbildung ist ein eigenständiger mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter und verbundener Teil des Bildungswesens in öffentlicher Verantwortung.“
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

## „§ 1 a

## Berufliche Weiterbildung und Zusammenarbeit

(1) Die berufliche Weiterbildung hat die Aufgabe, vorhandene berufliche Kompetenzen und Qualifikationen zu erhalten, zu erweitern und dem wirtschaftlichen und technologischen Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt anzupassen, um auf Innovationen in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Technologie vorzubereiten.

(2) Zur Fortentwicklung eines Systems der beruflichen Weiterbildung arbeiten die Einrichtungen der Erwachsenen- bzw. Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen.

(3) Die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (§ 11) soll die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit koordinieren und fördern.“

2. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Entwicklung und neue Zugänge

(1) Das Land fördert Maßnahmen der Weiterbildungseinrichtungen, mit denen diese auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen für ihr Bildungsangebot reagieren.

(2) <sup>1</sup>Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen beispielsweise offene Angebote, die Entwicklung und Förderung neuer Zugänge, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote, um neue oder bisher nicht erreichte Zielgruppen erfolgreich anzusprechen. <sup>2</sup>Der Aus- und Aufbau digitaler Kompetenzen ist von besonderer Bedeutung.“

3. Es wird der folgende § 8 b eingefügt:

„§ 8 b

Innovationsfonds

(1) <sup>1</sup>Das Land stellt im Haushaltsplan jährlich einen Innovationsfonds für Weiterbildung zur Förderung von Projekten im Sinne von § 8 a bereit. <sup>2</sup>Gefördert werden Maßnahmen, die zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens beitragen und möglichst, einrichtungs- und trägerübergreifend im Sinne von § 1 a Abs. 2 angelegt sind, mit jeweils bis zu 65 000 Euro.

(2) <sup>1</sup>Die Fördermittel werden im Wettbewerbsverfahren auf Grundlage einer Förderbekanntmachung vergeben. <sup>2</sup>Das Nähere regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Fördergrundsätze.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Weiterbildung und der vierte Bildungssektor sind von hoher Bedeutung für die persönliche und berufliche Entwicklung der Menschen sowie für die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Landes Niedersachsen. In einer sich stetig wandelnden Arbeitswelt ist lebenslanges Lernen unverzichtbar, um mit den Anforderungen der Gesellschaft und des Arbeitsmarkts Schritt zu halten. Die Förderung von Programmen zur Um- und Neuqualifizierung ist dabei von erheblicher Bedeutung. Durch gezielte Maßnahmen wie Umschulungen, Weiterbildungsprogramme und Qualifizierungsangebote sollen weitere Möglichkeiten geschaffen werden. Das Gesetz soll insbesondere dazu dienen, innovative Maßnahmen zur Um- und Neuqualifizierung zu fördern, welche die Arbeitsplatzsicherheit erhöhen und die Integration in den Arbeitsmarkt erleichtern. Die aktuelle Gesetzesinitiative reagiert damit auf diese sich verändernden Anforderungen in Beruf und Arbeitswelt sowie auf die gesellschaftlichen Herausforderungen. Die steigende Dynamik und Komplexität der Arbeitswelt durch Globalisierung, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und andere technologische Entwicklungen erfordern von den Menschen eine kontinuierliche Anpassung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse.

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist es, das lebenslange Lernen noch deutlicher gesetzgeberisch zu regeln und den Zugang zu Bildung über die gesamte Lebensspanne hinweg zu fördern. Zusammen mit der frühkindlichen Bildung sowie der schulischen und hochschulischen Ausbildung ist Weiterbildung eine Investition in die gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunft des Landes. Durch fortlaufende Weiterbildung können Menschen aller Altersgruppen ihre Fähigkeiten auf dem neuesten Stand halten, neues Wissen erwerben und sich erfolgreich an veränderte Arbeitsumgebungen anpassen. Mit diesem Gesetz soll die Weiterbildung in Niedersachsen gestärkt und der Zugang zu Bildung sowie zu beruflicher Aus- und Weiterbildung für alle Bevölkerungsgruppen verbessert werden.

Durch die Änderung der Niedersächsischen Verfassung und die Einführung neuer Bestimmungen im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz soll die Weiterbildung als eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens verankert und sichergestellt werden, dass jeder Mensch unabhängig von Alter, Herkunft oder beruflichem Hintergrund Zugang zu lebenslangem Lernen und beruflicher Weiterbildung hat. Die Aus- und berufliche Weiterbildung soll sowohl in der Verfassung als auch einfachgesetzlich fester verankert sowie die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen und -trägern gefördert werden.

Die Einrichtung eines Innovationsfonds für Weiterbildung zielt darauf ab, Projekte zu fördern, die zum lebensbegleitenden Lernen beitragen und eine trägerübergreifende Zusammenarbeit im Sinne einer ganzheitlichen Bildungslandschaft unterstützen. Durch die Schaffung eines solchen Fonds sollen innovative Ansätze in der Weiterbildung gefördert und die Qualität und Vielfalt der Bildungsangebote in Niedersachsen weiterentwickelt werden.

Das vorliegende Gesetz zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors soll einen Beitrag dazu leisten, die Bildungslandschaft in Niedersachsen weiter zu modernisieren und die Weiterbildung als Schlüsselinstrument für lebenslanges Lernen und berufliche Entwicklung zu stärken.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Einführung des § 8 b NEBG (Innovationsfonds) entstehen keine nominellen Verpflichtungen, allerdings verpflichtet sich der Haushaltsgesetzgeber mit diesem Gesetz zur Einrichtung des Innovationsfonds und der Ausstattung mit Haushaltsmitteln. Die Höhe obliegt dabei dem Jährlichkeitsprinzip.

## III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Niedersächsischen Verfassung und des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes können die verfolgten Ziele erreicht werden. Die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der Weiterbildung und des vierten Bildungssektors in Niedersachsen dürften positive Auswirkungen auf verschiedene Bereiche haben. Insbesondere wird erwartet, dass die Förderung von Innovationen und die Entwicklung neuer Zugangswege dazu beitragen können, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu erhöhen und bisher nicht erreichte Zielgruppen besser zu erreichen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die gesetzliche Klarstellung zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen zu einer verbesserten Abstimmung und Effizienz in der Weiterbildung führen werden. Dies könnte dazu beitragen, vorhandene Ressourcen noch optimaler zu nutzen und Synergieeffekte zu erzielen.

## IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familie

Durch die Förderung von Maßnahmen zur regionalen Vernetzung und sozialräumlichen Ausrichtung der Weiterbildungsangebote kann der Zugang zu Bildung und Qualifizierung in ländlichen Gebieten verbessert werden.

Die Förderung der Weiterbildung ist ein wesentlicher Baustein für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Durch die Schaffung von flexiblen Bildungsangeboten, die auch die Bedürfnisse von Familien berücksichtigen, wird insbesondere Frauen der Zugang zu Bildung und beruflicher Weiterentwicklung erleichtert. Dies kann einen Beitrag dazu leisten, die bestehenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt zu verringern.

#### VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen und -trägern kann die Schaffung inklusiver Bildungsmöglichkeiten unterstützen. Die Einführung eines Innovationsfonds bietet die Möglichkeit, gezielt auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einzugehen. Projekte, die darauf abzielen, barrierefreie Bildungsangebote zu schaffen, die auf die Vielfalt von Bedürfnissen und Fähigkeiten eingehen, können durch diesen Fonds gefördert werden. Dies kann beispielsweise die Entwicklung von digitalen Lernplattformen mit barrierefreiem Zugang oder die Implementierung von spezialisierten Weiterbildungsprogrammen für Menschen mit spezifischen Behinderungen umfassen.

#### VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Die vorliegende Gesetzesinitiative kann einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Digitalisierung im Bildungsbereich leisten. Durch eine trägerübergreifende Ausrichtung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, können innovative Ansätze zur digitalen Weiterbildung effektiv entwickelt und verbreitet werden. Die Förderung neuer Zugangswege zur Weiterbildung umfasst auch die Stärkung digitaler Bildungsangebote. Insbesondere durch die Einführung eines Innovationsfonds kann die Digitalisierung in der Weiterbildung vorangetrieben werden.

### B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Verfassung):

Zu Nummer 1:

Durch diese Regelung wird die Überschrift des Artikels 4 der Niedersächsischen Verfassung angepasst und um die Begriffe „Aus- und Weiterbildung“ ergänzt.

Zu Nummer 2:

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 des Artikels 4 der Niedersächsischen Verfassung zur Aufnahme eines Rechts auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung dient der Angleichung an die Grundrechtecharta der Europäischen Union, insbesondere an Artikel 14 Abs. 1. Durch die Anpassung des Wortlauts der Landesverfassung an die entsprechende Bestimmung in der Grundrechtecharta wird sichergestellt, dass die Menschen in Niedersachsen einheitlich und konsistent von den in der Europäischen Union garantierten Rechten profitieren. Zwar wurde der Begriff „der Bildung“, wie er bislang in der Landesverfassung zu finden war, nicht auf die schulische Bildung beschränkt, sondern umfasste nach Auslegung in der juristischen Kommentarliteratur sowohl die schulische als auch die berufliche Ausbildung und erstreckte sich im Übrigen auch auf die Bildung im Allgemeinen. Der Begriff der „Bildung“ ist insoweit als ganzheitlicher Bildungsbegriff zu verstehen, der den Entwicklungsprozess des Menschen, bei dem er seine geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten und seine personalen und sozialen Kompetenzen erweitert, umfasst. Auch Verfassungstexte sollten jedoch für die Bevölkerung - soweit möglich - ohne Hinzuziehung von Fachkommentaren verständlich und plausibel sein. Insoweit werden die Begriffe der „Aus- und Weiterbildung“ neben der Harmonisierung mit den europäischen Grundrechten zur Klärung in die Verfassung aufgenommen.

Unter dem Begriff „berufliche Ausbildung“ soll jegliche Form von Ausbildung verstanden werden, die auf die Qualifikation für einen spezifischen Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit abzielt oder die Fähigkeiten vermittelt, die für die Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit erforderlich sind. Hingegen bezieht sich der Begriff „berufliche Weiterbildung“ insbesondere auf Maßnahmen wie berufliche Umschulung.

Inhaltlich soll die Erweiterung des Artikels 4 Abs. 1 Niedersächsischen Verfassung also insbesondere im Vergleich zur bisherigen Fassung klarstellende Funktion haben, um einen modernen Verfassungstext in Niedersachsen zu etablieren, der Bildung schon gemäß seines Wortlauts als ganzheitlichen und lebenslangen Ansatz versteht: Beginnend mit den Kindertagesstätten und endend bei Weiterbildungsmaßnahmen im Erwachsenenalter.

Die Änderungen des Artikels führt inhaltlich nicht zu einer weitergehenden Gewährleistung als die des Artikels 14 Abs. 1 der Grundrechtecharta. Die berufliche Aus- und Weiterbildung sind als abgeleitete Teilhaberechte geschützt. Das bedeutet, dass der Schutz auf den diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungseinrichtungen wie Hochschulen beschränkt ist, jedoch kein Anspruch auf etwa die Schaffung von Studienplätzen besteht. Ebenso besteht keine rechtliche Verpflichtung, berufliche Aus- und Weiterbildungen unentgeltlich anzubieten.

Zu Nummer 3:

Die Aufnahme der Weiterbildung als eigenständigen und gleichberechtigten Teil des Bildungswesens in Artikel 4 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung dient der Förderung von lebenslangem Lernen, der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Bundeslandes.

Die Verfassungsänderung soll der sich kontinuierlich wandelnden Gesellschaft und Arbeitswelt Rechnung tragen. Mit dieser Neuregelung soll eine explizite Anerkennung der Weiterbildung als gleichberechtigter Bestandteil des Bildungssystems in der Verfassung erfolgen. Die gewählte Formulierung stellt dabei die Eigenständigkeit der Weiterbildung in den Vordergrund und ordnet sie gleichberechtigt neben Schule, Hochschule und Berufsausbildung an. Weiterhin wird die Verbundenheit der Weiterbildung mit anderen Bildungsbereichen verfassungsrechtlich normiert, um einen nahtlosen Übergang zwischen den verschiedenen Bildungsphasen zu gewährleisten und die Bildungsgerechtigkeit zu fördern.

Die Festlegung, dass Weiterbildung in öffentlicher Verantwortung liegt, verdeutlicht die gesamtgesellschaftliche Relevanz dieses Bereichs und unterstreicht die Verpflichtung des Staates, die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung zu schaffen und sicherzustellen, dass sie für alle zugänglich ist. Insgesamt trägt die Integration dieser Regelung in die Verfassung dazu bei, das Bildungssystem in Niedersachsen den gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen und die Grundlage für eine zukunftsorientierte Bildungslandschaft zu schaffen, welche die individuelle Entfaltung sowie das gemeinsame Wohlergehen aller Bürgerinnen und Bürger fördert. Es handelt sich um ein derivatives Teilhaberecht. Konkrete Ansprüche des Einzelnen auf Errichtung spezieller Weiterbildungsmodelle ergeben sich nicht. Allerdings trägt der Staat eine Gewährleistungsverantwortung, sodass er sicherstellen muss, dass die Strukturen vorhanden sind und Weiterbildung in angemessener Weise erfolgen kann.

Zu Nummer 4:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die der Einführung des neuen Absatzes 4 Rechnung trägt. Der bisherige Absatz 4 des Artikels 4 wird der neue Absatz 5.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 a):

In Absatz 1 wird die Definition der beruflichen Weiterbildung in das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz aufgenommen. Die Notwendigkeit einer klaren Definition der beruflichen Weiterbildung im Gesetz liegt darin begründet, dass sie als ein wesentlicher Bestandteil lebenslangen Lernens betrachtet wird. Die kontinuierliche Weiterbildung ermöglicht es den Menschen, sich den Anforderungen des Arbeitsmarkts anzupassen und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern. Durch die Festlegung dieser Aufgaben in Form eines gesetzlichen Rahmens wird sichergestellt, dass die berufliche Weiterbildung als wichtiger Bestandteil des Bildungssystems noch stärker anerkannt und gefördert wird. Darüber hinaus schafft die Integration der Definition der beruflichen Weiterbildung in das Erwachsenenbildungsgesetz Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Der Absatz 2 zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen in Niedersachsen gesetzlich ausdrücklich zu ermöglichen und dadurch zu stärken. Es soll ein effektives System der beruflichen Weiterbildung fortentwickelt werden. Durch die Kooperation zwischen Einrichtungen der Erwachsenen- bzw. Weiterbildung, Schulen (insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs), Hochschulen und Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung können

Synergien geschaffen werden, die den Lernenden einen ganzheitlichen Zugang zur beruflichen Bildung ermöglichen. Die Kooperation zwischen den genannten Bildungseinrichtungen soll ein umfassendes Angebot an beruflicher Weiterbildung ermöglichen, das Personen jeden Alters und in jeder Lebenssituation unterstützt, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen kontinuierlich zu erweitern und sich den Anforderungen des Arbeitsmarkts anzupassen.

Der Absatz 3 regelt, dass die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung die Abstimmung der in Absatz 2 normierten Zusammenarbeit koordinieren und fördern soll.

Zu Nummer 2 (§ 8 a):

In § 8 a werden die Ziele und Inhalte des in § 8 b neu eingeführten Innovationsfonds umschrieben. Die Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist beispielhaft.

Zu Nummer 3 (§ 8 b)

Das Ziel des Innovationsfonds besteht darin, Weiterbildung in Niedersachsen zu fördern, die Anpassung an veränderte gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen zu ermöglichen sowie die Entwicklung, Erprobung und nachhaltige Implementierung neuer und innovativer Ansätze zu fördern. Insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Um- und Neuqualifizierung sollen dabei einen Beitrag leisten, die berufliche Weiterentwicklung der Menschen in Niedersachsen zu unterstützen. Der Innovationsfonds stellt dabei ein neues Förderinstrument dar und stellt jährlich festzulegende Haushaltsmittel für Projekte zur Verfügung, wobei einzelne Maßnahmen mit bis zu 65 000 Euro gefördert werden können. Durch die landesweite Förderung soll das Innovationspotenzial der Weiterbildung in Niedersachsen gestärkt werden.

Das Förderverfahren wird auf Wettbewerbsbasis durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Mittel nicht für routinemäßige Modernisierungen oder Anpassungen in Bildungseinrichtungen verwendet werden. Vielmehr sollen die Mittel gezielt für wegweisende Projekte eingesetzt werden, die Impulse für die gesamte Weiterbildungslandschaft setzen können. Die festgelegten Fördergrundsätze bieten dem Land die Möglichkeit, spezifische Schwerpunkte für die Entwicklung und Innovation im Bildungsbereich zu definieren.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelung nach dem Tag der Verkündung.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin